

## **Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer**

(Amtsblatt Nr. 47/91, geändert durch Satzung vom 19.12.1994, Groß-Gerauer Kreisblatt Nr. 52/94, geändert durch Satzung vom 08.07.1996, Groß-Gerauer Kreisblatt Nr. 30/96, Südhessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 45/2001, Nr. 13/2002, Nr. 50/2006, Nr. 47/2011, Nr. 51/2012, Südhessen Woche SüWo lokal Nr. 21/2013)

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 06.05.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) im Kreisgebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

(1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Jagdsteuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.

(3) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.

---

Diese Satzung ist am 11.11.1991 vom Kreistag des Landkreises Groß-Gerau beschlossen und am 23.11.1991 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 19.12.1994 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01. Januar 1995 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 08.07.1996 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 26. Juli 1996 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 24.09.2001 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 18.03.2002 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01.01.2002 rückwirkend in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 11.12.2006 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 15. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 14.11.2011 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 16.11.2011 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 10.12.2012 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 19.12.2012 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung ist am 06.05.2013 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 01.07.2013 in Kraft getreten.

---

### **§ 3 Besteuerungsgrundlagen**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Die Steuer beträgt vom 01.07.2013 20 v.H. des Jagdwertes.
- (3) Das Steuerjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 4 Jagdwert bei verpachteten Jagden**

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis.
- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.
- (3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

### **§ 5 Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden**

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar ein sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden im Landkreis errechneter Durchschnittsbetrag. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittsbetrag ist getrennt nach Hoch- und Niederwildjagden aus den Jagdwerten des vorausgegangenen Steuerjahres zu ermitteln und mit Wirkung für die nächsten fünf Steuerjahre abgerundet auf volle Euro festzusetzen, erstmals für das Steuerjahr 1992.

## **§ 6 Unangemessen niedriger Pachtpreis**

Die Berechnung des Jagdwertes nach § 5 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger ist.

## **§ 7 Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet kreisfreier Städte oder anderer Kreise, so ist der nach §§ 4 - 6 zu ermittelnde Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 9 Erklärungspflicht**

(1) Der Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert (§ 4) sowie alle Veränderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluss haben, dem Kreisausschuss innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb von 4 Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Kommt der Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer, unbeschadet der Anwendung von Zwangsmitteln, nach einem geschätzten Jagdwert festgesetzt.

## **§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Anwendung des Gesetzes über kommunale Abgaben, insbesondere Straftat- und Ordnungswidrigkeiten-Vorschriften**

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften über

- a) die Anwendung der Abgabenordnung nach § 4,
- b) die Abgabenhinterziehung nach § 5,
- c) die Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung nach § 5 a
- d) Kleinbeträge, § 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 11.11.1991 (Amtsblatt Nr. 47/91), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10.12.2012 (Süd-hessen-Woche Kreis Groß-Gerau Nr. 51/2012), tritt rückwirkend zum 01.01.2013 außer Kraft.

Groß-Gerau, den 07.05.2013

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau

(Will)  
Landrat